

# **Richtlinie**

## **über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von alten- oder behindertengerechten Wohnungen in Sachsen-Anhalt 1995**

*RdErl. des MWV vom 13.3.1995*

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO MBl. LSA 1991 S. 721) sowie den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, MBl. LSA 1991 S. 753) im Wege der vertraglich vereinbarten Förderung gemäß § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG), Zuwendungen für die Neuschaffung bzw. den Ersterwerb von neugeschaffenen, alten- oder behindertengerechten Wohnungen. Diese Wohnungen sind zweckbestimmt.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände sollen sich an der Förderung von alten- oder behindertengerechten Mietwohnungen angemessen beteiligen. Sie können sich hierdurch Belegungsrechte sichern.

Für diese Richtlinie sind die Bestimmungen des II. WoBauG, sowie die Wohnungsbauförderungsbestimmungen und die Technischen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt maßgebend, soweit diese Richtlinie keine abweichende Bestimmung trifft.

Des weiteren gelten die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassungen der folgenden Richtlinien:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in Sachsen-Anhalt 1995 (RdErl. des MWV vom 13.3.1995, MBl. LSA S.       ),
  
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung leerstehender, konventionell errichteter Wohngebäude zur Schaffung von Mietwohnungen in Sachsen-Anhalt 1995 (RdErl. des MWV vom 13.3.1995, MBl. LSA S.       ).

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neuschaffung von selbstgenutzten Eigenheimen bzw. den Ersterwerb von neugeschaffenen, selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Sachsen-Anhalt 1995 (RdErl. des MWV vom **13.3.**1995, MBl. LSA S.           ),

soweit diese Richtlinie keine abweichende Bestimmung trifft.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung bzw. der Ersterwerb von neugeschaffenen alten- und behindertengerechten Wohnungen. Im übrigen gilt Ziffer 1 Abs. 4 dieser Richtlinie.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Der Kreis der Zuwendungsempfänger wird durch die in Ziffer 1 Abs. 4 aufgeführten Richtlinien festgelegt.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Wohnungen sind alten- bzw. behindertengerecht, wenn sie nach Art, Lage, Größe und Ausstattung für die Unterbringung älterer (ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) bzw. behinderter Personen geeignet und bestimmt sind, insbesondere, indem der barrierefreie Zugang zu ihnen gewährleistet ist, und den Technischen Bestimmungen für den sozialen Wohnungsbau im Land Sachsen-Anhalt entsprechen.

Behindert im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, soweit die Art und die Schwere der Behinderung eine besondere bauliche und technische Ausgestaltung der Wohnung erforderlich macht, z. B. Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG), Rollstuhlbenutzer, Blinde (Bl), multiple-Sklerose-Kranke und Heimdialytiker.

Der Grad der Behinderung ist bei der Antragstellung für Eigentumsmaßnahmen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

Mietwohnungen für ältere sowie behinderte Personen werden nur gefördert, wenn in der Gemeinde alten- oder behindertengerechte Mietwohnungen fehlen und die Gemeinde einen entsprechenden Bedarf bestätigt. Heime und sonstige Einrichtungen werden nicht gefördert.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung werden in den einzelnen Richtlinien festgelegt, soweit diese Richtlinie nachfolgend keine abweichenden Regelungen trifft.

### **5.1. Sanierung von leerstehenden bzw. Neubau von Mietwohnungen**

Für die Neuschaffung von alten- oder behindertengerechten Mietwohnungen werden zusätzlich 5.000,-- DM je Mietwohnung als Baukostenzuschuß gewährt.

Der Baukostenzuschuß wird mit der Auszahlung der zweiten Rate des Baudarlehens bzw. der ersten Rate des Aufwendungszuschusses ausgezahlt.

Darüber hinaus erhöht sich die förderfähige Wohnfläche um bis zu 10 m<sup>2</sup> je behinderter Person oder nach § 8 II. WoBauG mit zum Haushalt zählenden behinderten Angehörigen, soweit dies die Art der Behinderung erfordert.

### **5.2. Neuschaffung von selbstgenutzten, alten- oder behindertengerechten Eigenheimen bzw. Ersterwerb von neugeschaffenen, selbstgenutzten, alten- oder behindertengerechten Eigenheimen und Eigentumswohnungen**

Für die Neuschaffung bzw. Ersterwerb von selbstgenutzten, alten- oder behindertengerechten Eigenheimen/Eigentumswohnungen werden zusätzlich 5.000,-- DM je älterer oder behinderter Person oder mit zum Haushalt zählenden älteren oder behinderten Angehörigen als Baukostenzuschuß gewährt werden.

Der Baukostenzuschuß wird nach dem Nachweis der Rohbaufertigstellung ausgezahlt (Auszahlung der zweiten Rate des Baudarlehens).

Darüber hinaus erhöht sich die förderfähige Wohnfläche um bis zu 10 m<sup>2</sup> je behinderter Person oder mit zum Haushalt zählenden behinderten Angehörigen, soweit dies die Art der Behinderung erfordert.

### **5.3. Kumulationsverbot**

Die Förderung entfällt, wenn die erhöhten Baukosten und Baunebenkosten unmittelbar oder mittelbar aus anderen öffentlichen Haushalten übernommen werden können.

## 6. Anweisung zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die gesetzlichen Bestimmungen des § 94 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1993 S. 412), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Bewilligungsstelle oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die erhöhte Förderung nach dieser Richtlinie wird in dem Bewilligungsbescheid gesondert ausgewiesen.

Bei Eigentumsmaßnahmen für Behinderte besteht die Möglichkeit der Durchführung eines Vorantragsverfahrens. Der Vorantrag kann formlos über die Wohnungsbauförderungsstelle des zuständigen Landkreises, der kreisfreien Städte sowie der Stadt Merseburg an die Bewilligungsstelle gestellt werden. Der Vorantrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Anzahl der Familienangehörigen,
- c) Einkommensnachweise,
- d) Wohnfläche der geplanten Eigentumsmaßnahme,
- e) Nachweis über Art und Grad der Behinderung (Kopie des Schwerbehindertenausweises),
- f) durch die Wohnungsbauförderungsstelle bestätigter Nachweis der behinderungsbedingten baulichen Mehrfläche.

Soweit der Vorantrag nach den Angaben des Antragstellers und der vorgelegten Unterlagen schlüssig ist, werden dem Antragsteller durch ein Mittelbereitstellungsschreiben die beantragten Fördermittel für den Zeitraum von drei Monaten reserviert.

Bei der Schlüssigkeitsprüfung darf sich kein Anhaltspunkt ergeben, der einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegensteht.

Liegt bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Mittelbereitstellungsschreibens kein vollständiger Förderantrag vor, wird die Fördermittelreservierung aufgehoben. Mit der Maßnahme darf vor der Bewilligung der Fördermittel nicht begonnen werden.

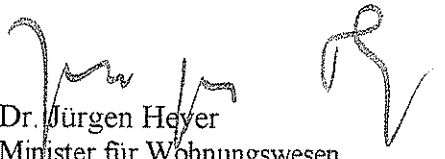
## 7. Ausnahmen

Das Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr behält sich in Härtefällen vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen und andere Stellen zur Zulassung von Ausnahmen zu ermächtigen. Bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung ist das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

## 8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am **13.3.**1995 in Kraft.

Magdeburg, den **10.3.**1995

  
Dr. Jürgen Heyer  
Minister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Verkehr